SACHSEN-ANHALT
Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Per E-Mail

Personalstellen der Obersten Landesbehörden

Kommunale Spitzenverbände

dbb und DGB

Magdeburg, 7. Juni 2019

Mein Zeichen:
14-03070-336

Zweite Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Anwendungshinweise

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat die Zweite Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen. Die beamtenrechtlichen Änderungen sind am 1. April 2019 in Kraft getreten. Ich gebe deshalb folgende, praxisorientierte Hinweise:

I. Zu Artikel 1 (Änderung der Arbeitszeitverordnung)

1. § 1a Begriffsbestimmungen

Die Neuregelung schafft einheitliche Definitionen. Soweit diese in der Arbeitszeitverordnung selbst nicht weiter verwendet werden, dienen sie der Einheitlichkeit von Begriffsbestimmungen in weiteren Regelungen insbesondere in Dienstvereinbarungen. Diese sind entsprechend anzupassen.

Aufgenommen wurden insbesondere die verschiedenen Arbeitszeitmodelle (feste Arbeitszeit, gleitende Arbeitszeit mit einer Kernarbeitszeit, Funktionszeit) sowie besondere Formen der Arbeit (Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst, Schichtdienst, Dienst zu wechselnden Zeiten, Nachtdienst zur Nachtzeit).

Hier macht das Bauhaus Schule.
#moderndenken

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Der Gleittag wird als Begriffsbestimmung neu eingeführt und ist ein ganztägiger Zeitausgleich unabhängig vom jeweiligen Arbeitszeitmodell. Er wird nur auf Antrag bewilligt, wenn die oder der unmittelbare Vorgesetzte unter Berücksichtigung dienstlicher Belange zustimmt. Welcher Vorgesetzte konkret zustimmen muss, ist dabei von der jeweiligen Behördenorganisation abhängig.

Die Begriffsbestimmung des Blockmodells findet sich bereits in § 64 Abs. 4 LBG LSA.

2. § 4 Arbeitstage und dienstfreie Tage

Mit dem neuen Absatz 4 wurde eine Regelungslücke geschlossen und eine landeseinheitliche Handhabung in bestimmten Fallkonstellationen sichergestellt.

Dass eine Verpflichtung des Dienstherrn, bei Erkrankung während der Dienstbefreiung Stunden wieder gutzuschreiben, nicht besteht, ist bereits höchstrichterlich entschieden worden. Der Dienstherr schuldet nur die Verschaffung der Gelegenheit, über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus erbrachte Arbeitsstunden durch Freizeitausgleich abbauen zu können; er schuldet nicht den Erfolg. Dies gilt unabhängig davon, ob die Mehrleistung im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit oder durch Anordnung von Mehrarbeit entstanden ist.

Die als Gleittag ausgewiesene Zeit steht der Beamtin oder dem Beamten als Freizeit zur Verfügung und wird durch eine früher erbrachte oder später noch zu erbringende Mehrbelastung ausgeglichen. Die so durch Mehrleistung gewonnene Freizeit hat rechtlich jedoch keine andere Qualität als sonstige arbeitsfreie Zeit. Im Fall einer Erkrankung besteht ein Anspruch auf Ausgleich dieser Zeit daher grundsätzlich nicht. Vielmehr geht diese dann, wie bei einer Erkrankung während eines arbeitsfreien Wochenendes, zu Lasten der Beamtin bzw. des Beamten (Beschluss vom 23. Januar 1991 – BVerwG 2 B 120.90, zuletzt Beschluss vom 26. November 2012 – BVerwG 2 B 2.12, sowie z. B. Sächsisches Oberverwaltungsgericht Urteil vom 22. März 2016 – 2 A 374/14 Rnrn. 27 ff., Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 19. September 2016 – 6 A 682/15 Rn. 12).

Der neue Absatz 4 Satz 1 regelt Fälle, in denen von der Beamtin oder dem Beamten ein Gleittag beantragt und vom Dienstvorgesetzten bewilligt wurde und die Beamtin oder der Beamte am Gleittag erkrankt. Nach der o. g. Rechtsprechung verfällt bei Krankheit die dem Gleittag zugrunde liegende Arbeitszeit, was nunmehr ausdrücklich klargestellt wird.

Eine Rückabwicklung von Gleittagen wurde mit den Sätzen 2 und 3 neu geschaffen.

Nach Satz 2 ist eine Rücknahme des Antrages auf Gleittag – aus Krankheits- oder anderen privaten Gründen – durch die Beamtin oder den Beamten nur mit Wirkung für die Zukunft möglich,

also frühestens für den Folgetag nach der Anzeige der Krankheit bzw. Erklärung der Rücknahme des Antrags. Konkludent kann mit der Krankmeldung davon ausgegangen werden, dass für Folgetage auch ein Antrag auf Rücknahme von Gleittagen gestellt ist. Für den Fall einer Erkrankung gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 70 LBG LSA. In den ersten drei Tagen kann auf ein ärztliches Attest verzichtet werden.

Wenn ein Gleittag bewilligt und der Dienst trotzdem angetreten wurde, wird nach Satz 3 die tatsächlich an diesem Tag geleistete Arbeitszeit erfasst, unabhängig davon, ob der Dienstantritt aus dienstlichen oder aus privaten (z. B. Handwerker sind trotz Terminvereinbarung nicht erschienen) Gründen erfolgt.

3. § 5 Ruhepausen und Ruhezeit

Bereits vor der Rechtsänderung mussten die unionsrechtlich vorgeschriebenen Mindestruhezeiten von täglich 11 Stunden und im Sieben-Tages-Zeitraum 35 Stunden (= 11 Stunden täglich + 24 Stunden) eingehalten werden. Der neue Absatz 2 macht von der Möglichkeit des Artikels 16 Buchstabe a der RL 2003/88/EG Gebrauch: Der Bezugszeitraum kann für die wöchentliche Ruhezeit aus Artikel 5 der RL 2003/88/EG bis zu 14 Tage betragen. Hiermit wird dem praktischen Bedarf zur Flexibilisierung der Arbeits- und Ruhezeiten Rechnung getragen.

Dies bedeutet, dass 24 Stunden + 11 Stunden Ruhezeit nicht immer im 7-Tages-Zeitraum, sondern dehnbar bis zu 14 Tagen, dann aber zweimal eingehalten werden müssen.

- Beispiel: Eine Beamtin geht von Montag bis Freitag zum Dienst. Ihre wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden (Vollzeit). Aus dienstlichen Gründen besucht sie am Samstag und Sonntag eine Fachtagung. In der folgenden Woche nimmt sie ab Montag wieder in Vollzeit ihre Dienstgeschäfte auf. Sie muss dann spätestens mit der Ruhezeit am Freitag (also Freitag keinen Dienst) beginnen, damit die dann vorgeschriebene Ruhezeit von insgesamt 70 Stunden (2 x (11 + 24) Stunden) eingehalten wird.

Der neue Absatz 3 sieht eine Ausnahmeregelung für Ruhepausen und Ruhezeiten für zwei Bereiche vor:
-Tätigkeiten, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Kontinuität des Dienstes gewährleistet sein muss und
-Tätigkeiten, bei denen die Arbeitszeiten über den Tag verteilt sind.

Damit wird die Kontinuität des Dienstes beispielsweise bei den Gemeinden, Landkreisen und beim Landesverwaltungsamt als Sicherheitsbehörden gemäß § 87 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), wonach die Aufgaben der Gefahrenabwehr auch außerhalb der Dienstzeit wahrzunehmen sind, gewährleistet. Derartige

Tätigkeiten sind daher vor allem bei Beamtinnen und Beamten, die im Polizei- bzw. Strafvollzugsdienst oder bei der Feuerwehr oder in kommunalen Sicherheitsbehörden tätig sind, angesiedelt.

Eine Verteilung der Arbeitszeit ist bei Tätigkeiten im Teildienst zu finden. Diese Tätigkeiten sind vor allem bei Beamtinnen und Beamten, die im Rahmen von Objektbetreuungen für Öffnung und Schließung verantwortlich sind, zu finden.

Diese Ausnahmeregelung entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2003/88/EG. Nach Artikel 17 Abs. 2 der genannten Richtlinie kann im Wege von Rechtsvorschriften u.a. von den Regelungen zu Ruhezeiten und Ruhepausen abgewichen werden, sofern die betroffenen Beamtinnen und Beamten gleichwertige Ausgleichsruhezeiten oder in Ausnahmefällen, in denen die Gewährung solcher gleichwertigen Ausgleichsruhezeiten aus objektiven Gründen nicht möglich ist, einen angemessenen Schutz erhalten. Die gleichwertigen Ausgleichsruhezeiten sind dadurch gekennzeichnet, dass die Beamtin oder der Beamte keinerlei dienstlichen Verpflichtungen unterliegt, die sie bzw. ihn daran hindern können, frei und ohne Unterbrechung eigenen Interessen nachzugehen, um die Auswirkungen der Arbeit auf ihre bzw. seine Sicherheit und Gesundheit zu neutralisieren.

4. § 7a Rufbereitschaft

Die bisher im Rd. Erl. des MI vom 5.8.1997 – 15.32-03070.330 – geregelte Rufbereitschaft wurde in die ArbZVO weitgehend aufgenommen. Erst wenn der Schwellenwert von zehn Stunden Rufbereitschaft im Monat überschritten wird, ist die darüber hinausgehende Zeit der Rufbereitschaft zu einem Achtel auf die Arbeitszeit anzurechnen. Die Rufbereitschaft selbst ist jetzt in § 1a Nr. 8 definiert. Der Ausgleich erfolgt durch Dienstbefreiung und hat nach § 2 Abs. 1 Satz 2 innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Zeiten einer tatsächlichen Heranziehung zur Dienstleistung werden vollständig auf die Arbeitszeit angerechnet. Auch bei einer tatsächlichen Heranziehung zur Dienstleistung sind Wegezeiten nicht erfasst, da die persönliche Wahl des Aufenthalts- bzw. Wohnortes die Dauer des Weges zur Dienststätte maßgeblich beeinflusst und außerhalb der Sphäre des Dienstherrn liegt.

- Beispiel: Eine Beamtin hat im Monat Mai 34 Stunden Rufbereitschaft geleistet und wurde nicht zur Dienstleistung herangezogen. Nach Abzug des Schwellenwertes von 10 Stunden verbleiben 24 Stunden, die zu einem Achtel anrechenbar sind. Es ergeben sich somit 3 Stunden, die auf die Arbeitszeit anzurechnen sind.

5. § 8 Dienstreisen

Nach der neuen Regelung sind bis zu zehn Stunden Arbeitszeit am Tag der Dienstreise, in Sonderfällen bis zu 12 Stunden, anrechenbar.

Nach Absatz 1 gilt weiterhin der Grundsatz, dass nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme außerhalb der Dienststätte als Arbeitszeit gilt. In der Regel stellt die bloße Benutzung eines Dienstfahrzeugs als „Selbstfahrer/-in" kein Dienstgeschäft dar, sondern ermöglicht nur das Erreichen des Ortes, an welchem das Dienstgeschäft stattfindet. Nur in Ausnahmefällen beinhaltet die Reisezeit das Dienstgeschäft, also z. B. bei Fahrerinnen und Fahrern oder Autobahnmautkontrolleurinnen und –kontrolleuren. Nur dann gilt auch die Reisezeit bereits nach Absatz 1 als Arbeitszeit.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 1 Nr. 2. Die tatsächliche Dauer des Dienstgeschäftes sowie Reise- und Wartezeiten bis zum Erreichen der Sollarbeitszeit wird für jeden Tag der Dienstreise einschließlich der Reisetage wie bisher als Arbeitszeit berücksichtigt.

Absatz 3 ersetzt die bisherige Regelung für häufig Dienstreisende. Überschreiten die Reisezeit allein oder die Reisezeit und die Dauer des Dienstgeschäftes die Sollarbeitszeit, werden höchstens bis zu zehn Stunden als Arbeitszeit angerechnet. Die Ruhepausenregelung des § 5 muss vollumfänglich für die tatsächliche Dauer des Dienstgeschäftes sowie die Reisezeiten beachtet werden.

- Beispiel 1: Eine Beamtin nimmt an einer eintägigen Fortbildung in Berlin teil und tritt die Dienstreise um 7:00 Uhr an. Die Fortbildung (das auswärtige Dienstgeschäft) geht von 9:00 Uhr bis 15:15 Uhr. Die Rückreise der Beamtin endet um 17:15 Uhr. Ihr wird nach Abzug der zu gewährenden Ruhepausen von insgesamt 45 Minuten eine Arbeitszeit von 9,5 Stunden angerechnet.
- Beispiel 2 (Abwandlung): Die Fortbildung endet um 16:45 Uhr und die Beamtin kehrt erst um 18:45 Uhr an ihren Wohnort zurück. Nach Abzug der zu gewährenden Ruhepausen von insgesamt 45 Minuten ergibt sich eine Dauer von insgesamt 11 Stunden. Es sind 10 Stunden als Arbeitszeit anrechenbar.
- Beispiel 3: Ein Beamter nimmt an einer eintägigen länderübergreifenden Fachtagung in Leipzig teil. Die Tagung geht von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Der Beamte beginnt an diesem Tag seinen Dienst an der regulären Dienststätte um 9:00 Uhr und tritt seine Dienstreise um 12:00 Uhr an. Er kehrt um 21:45 Uhr an seinen Wohnort zurück. Nach Abzug der zu gewährenden Ruhepausen von insgesamt 45 Minuten ergibt sich eine Dauer von insgesamt 12 Stunden. Es sind 10 Stunden als Arbeitszeit anzurechnen.

- Beispiel 4: Eine Beamtin nimmt an einer zweitägigen Fortbildung mit Übernachtung teil. Am Anreisetag beginnt die Dienstreise um 8.00 Uhr, das Dienstgeschäft endet um 16.15 Uhr. Am Abreisetag werden auswärtiges Dienstgeschäft und Rückreise von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr durchgeführt. Am Anreisetag gilt die Sollarbeitszeit von acht Stunden als erfüllt (abzüglich Pause nur 7 Stunden 45 Minuten Dauer von Dienstgeschäft und Reisezeiten), da eine Rückkehr zum Dienstort nicht zumutbar ist. Allein aufgrund der Dienstreise werden am Abreisetag 5 Stunden als Arbeitszeit angerechnet. Eine Rückkehr zum Dienstort ist zumutbar.
- Beispiel 5: Ein Beamter nimmt an einer dreitägigen Konferenz in Hamburg teil. Er übernachtet in Hamburg. Es wird davon ausgegangen, dass am mittleren Tag mindestens die Sollarbeitszeit erreicht wird. Soweit das Dienstgeschäft länger dauert, wird die tatsächliche Dauer als Arbeitszeit berücksichtigt. Zum An- und Abreisetag wird auf Beispiel 4 verwiesen.

In Ausnahmesituationen bspw. im Fall von Naturkatastrophen wie dem Elbe- und Saale-Hochwasser im Jahr 2013 ist eine Anrechnung bis zu zwölf Stunden möglich. Dafür müssen jedoch folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Dringende dienstliche Belange müssen es erfordern, die tägliche Arbeitszeit zu verlängern.
2. Die Dienststellenleitung muss anordnen, deswegen die tägliche Arbeitszeit zu verlängern.
3. Das Dienstgeschäft allein (am auswärtigen Ort) muss die Dauer von zehn Stunden überschreiten. Bei einer Überschreitung der zehn Stunden zusammen durch Dienstgeschäft und Reisezeit greift daher diese Regelung nicht.

Diese Regelung darf nicht zur Behebung allgemeiner Personalengpässe, z. B. zur Vertretung bei Krankheit und Urlaub, angewendet werden. Die Dienststellenleitung ist die Behördenleitung bzw. im Fall von Ministerien die Amtschefin bzw. der Amtschef. Im Fall der Abwesenheit einer Behördenleiterin oder eines Behördenleiters erfolgt die Vertretung durch die zuständige Vertreterin oder den zuständigen Vertreter. Aufgrund des Ausnahmecharakters dieser Vorschrift sollte eine Anordnung immer vorher und schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail) erfolgen.

Diese Regelungen gelten auch für Dienstreisen an regelmäßig oder dienstplanmäßig dienstfreien Tagen, also z. B. bei einer Anreise bereits am Sonntag.

- Beispiel 6: Ein Beamter reist dienstlich nach Brühl. Das Dienstgeschäft beginnt am Montag um 9:00 Uhr. Aufgrund der großen Entfernung zum Wohnort erfolgt die Anreise bereits am dienstfreien Sonntag. Am Dienstag endet das Dienstgeschäft 14:00 Uhr. Die Rückkehr zum Wohnort erfolgt Dienstag um 20:00 Uhr. Da der Beamte am Sonn-

tag keine Sollarbeitszeit zu erfüllen hat, erfolgt nur eine Anrechnung der Reisezeit als Arbeitszeit. Für den Montag wird davon ausgegangen, dass die Sollarbeitszeit erreicht wird. Am Dienstag betragen die Dauer des Dienstgeschäfts von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr und der Reisezeit von 14:00 Uhr bis 20:00 abzüglich der Ruhepausen (45 Minuten) insgesamt 10 Stunden 15 Minuten. Es sind 10 Stunden auf die Arbeitszeit anzurechnen.

Für Reisezeiten nach § 8 Abs. 3 in der bis zum 31. März 2019 geltenden Fassung ist für sog. „häufig Dienstreisende" auf den Durchschnitt des Vorjahres abzustellen. Soweit Dienstposten oder Aufgabenbereiche neu übernommen wurden, bestehen keine Bedenken vom Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 auszugehen, wenn in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. März 2019 an mindestens 13 Arbeitstagen Dienstreisen durchzuführen waren.

Der neue Absatz 4 schafft eine diskriminierungsfreie Regelung für Teilzeitbeschäftigte. Bei einer ganztägigen Dienstreise wird für die Teilzeitbeschäftigte oder den Teilzeitbeschäftigten jetzt die tägliche Sollarbeitszeit entsprechend einer oder eines Vollzeitbeschäftigten berücksichtigt.

- Beispiel 7: Eine Beamtin in Teilzeit (50% der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden) nimmt an einer eintägigen Tagung in Leipzig teil. Sie tritt die Dienstreise um 8:00 Uhr an. Die Tagung geht von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr. Sie kehrt an ihren Wohnort um 16:30 Uhr zurück. Nach Abzug der zu gewährenden Ruhepausen von insgesamt 30 min ergeben sich insgesamt 8 Stunden Arbeitszeit. Es erfolgt eine Anrechnung der Arbeitszeit wie bei einer Vollzeitbeschäftigten in Höhe von 8 Stunden.

Teilzeitbeschäftigte werden somit auf Dienstreisen genauso behandelt wie Vollzeitbeschäftigte. Die Frage, ob eine Rückkehr an die Dienststelle noch zumutbar ist, bemisst sich hierbei anhand der Sollarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten. Eine Anrechnung der Arbeitszeit erfolgt dann jedoch gemäß der Sollarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten.

- Beispiel 8: Ein Beamter in Teilzeit (75% der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden) nimmt an einer eintägigen Tagung in Berlin teil. Er tritt die Dienstreise um 8:00 Uhr an. Die Tagung geht von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Er kehrt an seinen Wohnort um 13:50 Uhr zurück. Somit ergeben sich insgesamt 5 Stunden und 50 Minuten Arbeitszeit. Eine Rückkehr zur Dienststelle ist nicht mehr zumutbar. Es erfolgt eine Anrechnung der Arbeitszeit in Höhe von 6 Stunden.

6. § 10 Zuständigkeiten

Der neue Absatz 2 schafft eine Ausnahmeregelung für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte nach dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Diese nehmen häufig auch außerhalb der regulären Dienstzeiten dienstliche Verpflichtungen wahr, deren Umfang sie zumeist selbst bestimmen. Sie sind daher für die Verteilung ihrer Arbeitszeit selbst verantwortlich. Daraus folgt, dass sie auch selbst dafür Sorge tragen müssen, dass sie die Arbeitsschutzvorschriften - insbesondere ihre Ruhepausen und Ruhezeiten - einhalten.

Der neue Absatz 2 dient darüber hinaus der Klarstellung und Abgrenzung zur Regelung des § 10 Abs. 1, nach welcher die oberste Dienstbehörde für die Regelung der Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs zuständig ist. Die Vertretung ist nach § 45 Abs. 5 KVG LSA oberste Dienstbehörde der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten. Hiervon stellt § 10 Abs. 2 eine Ausnahmeregelung dar, so dass für die Einhaltung der Regelungen der ArbZVO durch die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten diese selbst eigenverantwortlich zuständig sind und nicht die Vertretung.

II. Zu Artikel 2 (Änderung der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt)

1. § 7 Inanspruchnahme, Verfall, Abgeltung des Erholungsurlaubs

Die Rechtsprechung des EuGH vom 6. November 2018 C-569/16 und C-570/16 gebietet in Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod, dass der finanzielle Abgeltungsanspruch für Urlaubsansprüche unabhängig davon besteht, ob vorher eine krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit vorlag. Die übrigen Voraussetzungen (z. B. Verfall, Verjährung, Anrechnung bereits genommenen Erholungsurlaubs etc.) sind weiterhin zu prüfen. Hierzu wird auf die DH UrlVO LSA verwiesen.

In anderen Fällen ist weiterhin eine vorherige krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit Voraussetzung für den Anspruch auf Abgeltung des unionsrechtlichen Mindesturlaubsanspruchs.

2. § 20 Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen

Mit dieser Änderung wird der Sonderurlaubstatbestand bei Niederkunft der Ehefrau oder der Lebenspartnerin auf die Niederkunft der mit der Beamtin oder dem Beamten in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin ausgeweitet. Dies trägt der Lebenswirklichkeit Rechnung. Als Nachweis wird in der Regel eine schriftliche oder elektronische Versicherung, dass eine ehe- oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft besteht und eine

Niederkunft der Ehe- oder Lebenspartnerin stattfand, durch die Beamtin oder den Beamten, die bzw. der Sonderurlaub beantragt, als ausreichend erachtet. In Zweifelsfällen können auch Kopien der Personalausweise und eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes verlangt werden.

Meine Schreiben zur Vorgriffsregelung vom 4. Dezember 2017 und 4. Mai 2018 (AZ: 14-03070-336) werden mit Inkrafttreten der Änderungen der ArbZVO zum 1. April 2019 aufgehoben.

Bitte unterrichten Sie Ihren nachgeordneten Bereich sowie die unter Ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.

Im Auftrag

Hollerung